

V o r l a g e

für die Sitzung des Sozial-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Trittau
am 19.11.2015

zu TOP 5: Schaffung neuer Betreuungsmöglichkeiten im U3-Bereich **hier: Entscheidung über Standort und Größe der Einrichtung**

I. Sachverhalt:

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss hat sich mehrfach mit der Notwendigkeit, eine weitere Kindertagesstätte in Trittau zu schaffen, befasst. In der Sitzung am 08.09.2015 (Top 10, nichtöffentlich) wurde sich für die Überplanung des Spielplatzes Lessingstraße/Schillerstraße ausgesprochen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die versorgungs- und verkehrstechnische Erschließung der Fläche sowie die baurechtliche Umsetzbarkeit zu prüfen.

Die verkehrliche Erschließung ist nach aktuellen Erkenntnissen nur über den Parkplatz Schillerstraße möglich. Der Verbindungsweg Lessingstraße-Schillerstraße ist ein Fußweg, der nach Aussage des Fachdienstes Grundstücks-, Gebäude- und Infrastrukturmanagement nicht umgebaut werden kann. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind möglich.

Der Standort ist in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und im dazugehörigen Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbindung Spielplatz gekennzeichnet. Aus städteplanerischer Sicht ist auf jeden Fall die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Inwieweit der Flächennutzungsplan geändert werden muss, wird noch mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Eventuell ist nur eine Berichtigung notwendig. Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind Angaben zu Lage und Größe des Gebäudes und den weiteren Anlagen erforderlich.

Aktuell (15.11.2015) leben in Trittau 80 Kinder unter einem Jahr. 154 Kinder sind zwischen 1 Jahr und 3 Jahren alt, zwischen 3 und 6 Jahren sind es 228 Kinder. Zur U3-Betreuung stehen derzeit 60 Krippenplätze zur Verfügung, die alle belegt sind. Diese sind nicht ausreichend zur Bedarfsdeckung. Auf der Warteliste stehen aktuell 20 Trittauer Kinder, die nicht bis zum 01.08.2016 aufgenommen werden können. Trittau plant weitere Baugebiete in naher Zukunft, so dass der Bedarf konstant bleiben wird.

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.05.2015 (TOP 5) für die Errichtung einer Einrichtung mit drei Krippengruppen und einer Elementargruppe einschließlich einer späteren Anbaumöglichkeit ausgesprochen. An dieser Entscheidung ist aus Verwaltungssicht festzuhalten.

II. Kosten

Die Höhe der Baukosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, da diese u.a. von der Größe und der Gestaltung des Gebäudes abhängen. Als Vergleich sind nachfolgend die Kosten für die in letzter Zeit im Amt Trittau gebauten Einrichtungen aufgezeigt.

Gemeinde	Einrichtungsgröße	Eröffnung	Kosten
Lütjensee	Krippe mit 2 Gruppen	08/2013	ca. 821.500 € (Planung und Bau, Einrichtung)
Witzhave	Krippe mit 3 Gruppen	09/2014	ca. 1.172.000 € (Abriss Gemeindesaal, Planung und Bau, Einrichtung, Außenbereich fehlt noch.)
Trittau	Einrichtung mit 3 Krippen- und 3 Elementargruppen (Kinderzeit)	09/2013	ca. 1.661.000 € (Planung und Bau, Einrichtung, Asphaltfläche, Photovoltaikanlage, Spielplatz)

Gemäß des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder stellt der Bund in seinem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ einen Gesamtbetrag von 550 Mio. Euro zur Verfügung. Hiervon entfallen auf Schleswig-Holstein 18.194.686 Euro. Die Verwendungszwecke und die Verteilung dieser Bundesmittel und der vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten Fördermittel werden über die „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Elementarplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018 zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren“ geregelt. Gefördert werden die für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder erforderliche Investitionen in Krippengruppen und altersgemischte Gruppen bzw. in Elementargruppen von Kindertageseinrichtungen.

Maßnahme	Förderung	Zweckbindung
a) Umwandlungsmaßnahmen , für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind	3.000 € je neu geschaffenen Platz	5 Jahre
b) Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden, einschließlich der energetischen Sanierung, letzteres nur, wenn eine Förderung aus Landesmitteln erfolgt	15.000 € je neu geschaffenen Platz	25 Jahre
c) Neubaumaßnahmen (selbständig nutzbare Bauwerke)	22.000 € je neu geschaffenen Platz	25 Jahre
d) Ausstattungsinvestitionen zur Qualitätsverbesserung, insbesondere für Bewegungsräume, Küchen, Umsetzung von Inklusion und Ganztagsbetreuung.	1.000 € je Platz, jedoch max. 50.000 € je Vorhaben	5 Jahre

Die Zuwendungshöhe darf 75 % der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100: Grundstück) nicht übersteigen.

Wird das geförderte Vorhaben vor Ablauf der Zweckbindung anderweitig genutzt, sind die Fördermittel anteilig zu erstatten. Bei einer Bindung von 25 Jahren werden pro Jahr 4 % des Zuschussbetrages abgeschrieben. Diese Regelung gab es bereits in den vorangegangenen Förderperioden.

Die Vorhaben, die aus den Bundesmitteln gefördert werden, sind bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen. Die Vorhaben, die aus den Landesmitteln gefördert werden, sind bis zum 30. Juni 2019 abzuschließen. Sind die Vorhaben bis zu den genannten Fristen nicht vollständig abgeschlossen, findet nur eine anteilige Förderung statt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

- 1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau beschließt, zur Deckung des Betreuungsbedarfes, zusätzliche Plätze durch die Schaffung einer weiteren Kindertagesstätte mit drei Krippen- und einer Elementargruppe einschließlich späterer Erweiterungsmöglichkeit auf der Fläche des Spielplatzes Lessingstraße/Schillerstraße, zu schaffen.
- 2) Die für Planung und Errichtung der neuen Einrichtung benötigten Haushaltsmittel sind zu ermitteln und in den Haushalt 2016 einzustellen.
- 3) Der Bürgermeister wird gebeten, die notwendigen Schritte (Bauleitplanung, Erschließungsplanung, Bauplanung) in die Wege zu leiten und die notwendigen Planungsaufträge zu erteilen.
- 4) Der Bürgermeister wird gebeten, einen Förderantrag gemäß der „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Elementarplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018 zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren“ zu stellen.